Opłacono ryczałtowo

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Benthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. X | Katowice, am 25. März 1933 | Nr. 7

Tarifgesetzgebung und Handel

Die Unifizierung der polnischen Gesetze schreitet, wie bekannt, rasch vorwärts, stösst jedoch, sofern es sich um Schlesien handelt, auf beträchtliche Schwierigkeiten. Diese haben ihre Quelle einerseits in der schlesischen Autonomie, anderseits in der Genfer Konvention. Gemäss Art. 8 des organischen Statuts können Gesetze, die sich auf Handel und Industrie beziehen, nur mit Zustimmung des Schlesischen Sejms geändert werden. Und hierauf ist es teilweise zurückzuführen, dass eine Reihe von Gesetzen aus dem Arbeitsgebiet, z. B. das Urlaubsgesetz, das Gesetz über Arbeiter- und Angestelltenverträge usw. bisher in der Wojewodschaft Schlesien keine Geltungskraft erlangte.

Anderseits schützt die Genfer Konvention alle erworbenen Rechte, und eine Aenderung der sozialen Gesetze kann nur dann erfolgen, wenn diese besser als die bisherigen sind, wobei die Beurteilung durch die Arbeitnehmer und nicht die Arbeitgeber zu erfolgen hat.

Ein Ausnahmezustand im Bereich der Gesetzgebung ergibt sich ferner daraus, dass wir eine Reihe von Gesetzen übernommen haben, die in Deutschland entweder aufgehoben oder einer weitgehenden Novellisierung unterworfen wurden. Es handelt sich hier um teilweise veralterte und nicht mehr aktuelle oder um solche Gesetze, die nur für die Zeit des Krieges und der wirtschaftlichen Demobilmachung erlassen wurden. Die erwähnten Umstände haben es bewirkt, dass Schlesien in Bezug auf die Gesetzgebung eine Ausnahme bildet und sich von den übrigen Teilgebieten der Republik wesentlich unterscheidet. Diese Ausnahme kennzeichnet u. a. die Tarifgesetzgebung.

Die Tarifgesetzgebung ist verhältnismässig sehr jung, gehört aber zu den schwierigsten Problemen des Arbeitsrechts. Gesetze betr. Tarifverträge kennen auch die anderen Staaten; die Schweiz besitzt ein solches Gesetz aus dem Jahre 1911, Frankreich aus dem Jahre 1918, Oesterreich aus dem Jahre 1919, Italien aus dem Jahre 1926 und Holland aus dem Jahre 1927. In Deutschland sind die Tarifgesetze in dem durch Schlesien übernommenen Gesetze geregelt.

In Polen ist dieses Gebiet nicht einheitlich geregelt; hier gelten einzelne Vorschriften, wie das Gesetz vom 1. 8. 1919 (Dz. U. 55) und vom 23. I. 1920 (Dz. U. 8), die sich auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und Hauswärter beziehen.

Nur in Schlesien hat die deutsche Verordnung über Tarifverträge vom 23. XII. 1918 Geltungskraft.

Diese Frage behandeln wir aus folgenden 2 Gründen:

1. um zu beweisen, welche Auswirkungen die Tarifgesetzgebung im oberschlesischen Teil für den Handel nach sich gezogen hat;
2. mit Rücksicht darauf, dass eine Tendenz besteht betr. Ausdehnung eines ähnlichen Gesetzes auf ganz Polen.

Obwohl die allgemeinen Bestimmungen der Tarifgesetzgebung bekannt sind, möchten wir zwecks klarer Uebersicht einen Auszug daraus anführen.

Die wesentlichste Bestimmung eines Gesetzes über Tarifverträge ist die Unabdingbarkeit, welche darauf beruht, dass Tarifabkommen im Wege individueller Verträge nicht abgeändert werden können, dass, was in einem Tarifvertrage bestimmt wurde, in jedem individuellen Vertrage beachtet werden muss. Ausser der unten erwähnten Ausnahme können keine anderen Aenderungen des Tarifvertrages vorgenommen werden. Die Vorschriften eines Tarifvertrages sind also zwingend (ius cogens). Die Kontrahenten können sie nicht abändern, da sie entsprechend der deutschen Terminologie unabdingbar sind (provatorum pactis mutari non possunt).

Eine Ausnahme von der Unabdingbarkeit liegt dann vor, wenn die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen günstiger sind als die im Tarifvertrag vorgesehenen. Die Vorschriften des Tarifvertrages können also in melius geändert werden, was darauf hinweist, dass der Tarifvertrag nur den Mindestbedingungen für die Arbeiter normieren will.

Ein Integralteil des Tarifvertrages, welcher Bestimmungen über Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitskategorien, Kündigung usw. enthält, bildet der Lohntarif, der u. a. Altersstufen regelt, denen entsprechend nach Ablauf eines jeden Jahres der Lohn sich progressiv und automatisch erhöht.

Der Grundsatz des Gesetzes ist der, dass der Tarifvertrag nur diejenigen Kontrahenten bindet, die ihn unterzeichnet haben. Zu den Kontrahenten sind einerseits die Arbeitgeber-, anderseits die Arbeitnehmerverbände zu zählen. Die Tarifverträge binden also lediglich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den betreffenden Verbänden angehören. Der Vertrag als solcher bindet dagegen nicht die Aussenseite, es sei denn, dass dem Tarifvertrag durch den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge allgemeine Geltungskraft beigelegt, d. h. jener legalisiert wurde.

Die Lage der oberschlesischen Kaufmannschaft stellt sich wie folgt dar:

Ein Tarifvertrag wurde zwischen 2 kaufmännischen und einigen Angestellten-Verbänden geschlossen, der aber eine allgemeine Geltungskraft im oben genannten Sinne nicht besitzt. Vor der Angabe des Grundes, der die Kaufmannschaft von der Stellung eines Antrages, dass dieser für allgemeingültig erklärt werde, abgehalten hat, wollen wir den Kaufmannstand in Oberschlesien sowie die Aenderungen, die in diesem nach der Uebernahme Oberschlesiens eingetreten sind, beleuchten.

Es lässt sich nicht abstreiten, dass wir in Oberschlesien, nach dessen Uebernahme, eine Kaufmannschaft vorfanden, die auf einer hohen Entwicklungsstufe stand und vorwiegend organisiert war. Wir wollen hier nicht darauf eingehen, ob ein Tarifvertrag für die Kaufmannschaft sich überhaupt eigne und ob dieser nur in der Industrie und nicht im Handel eine Bedeutung habe. In der Industrie übt nämlich der Arbeiter vorwiegend die eine Arbeit schablonenmässig und automatisch aus und es werden von ihm keine besonderen Qualifikationen verlangt, während im Handel der Verkäufer, Kassierer, Buchhalter oder Dekorateur nur nach seinen individuellen Fähigkeiten und Qualifikationen, sowie nach seiner Ausbildung und nicht nach starren Kategorien und Gruppen entlohnt werden kann. Die Anwendung eines Tarifgesetzes hängt jedoch zunächst von einem entsprechend ausgebildeten Kaufmannstande und ferner von dessen Organisierung ab.

Von diesen beiden Voraussetzungen konnte noch im Zeitpunkt der Uebernahme Oberschlesiens die Rede sein, da wir es in den späteren Jahren und auch heute mit einer Spaltung der Kaufmannschaft in dieser Hinsicht zu tun haben, zumal das Eindringen eines grossen Teils von Kaufleuten aus anderen Teilgebieten die Grundlage oben genannter Voraussetzungen, d. h. also sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch der Organisierung, völlig untergraben hat.

Dieser Zustand hat bewirkt, dass die Anwendung eines Tarifvertrages nur einen Teil der Kaufmannschaft, der in zwei Verbänden vereinigt ist, betrifft, während ein grosser Teil der nicht organisierten Kaufmannschaft den Angestellten einen beliebigen Lohn zahlt, der von dem tariflichen Lohn weit abweicht, und dadurch wurde geradezu ein paradoxer Zustand der Privilegierung nichtorganisierter Kaufleute hervorgerufen.

Unter solchen Bedingungen wäre es am besten, die Allgemeingültigkeit des Vertrages anzustreben. In diesem Falle würde nämlich der Vertrag die ganze Kaufmannschaft binden, ohne Rücksicht darauf, ob sie organisiert ist oder nicht. Eine derartige Lösung wäre sehr leicht, sie würde aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, eine bedeutende Gefahr darstellen.

Die gedachte Massnahme wäre als Egoismus und Ausdehnung der wuchernden Krankheit auf die ganze Kaufmannschaft zu bezeichnen. Die durch die Schieds- und Vergleichskommission jeweils festgesetzten Lohnsätze für die im Handel beschäftigten Angestellten sind entschieden zu hoch, und die Kaufmannschaft ist in der gegenwärtigen katastrophalen Zeit nicht in der Lage, die Angestellten entsprechend diesen Sätzen zu entlohnen. Aus diesen streng wirtschaftlichen Gründen, die zwar im Widerspruch mit den egoistischen Interessen der organisierten Kaufmannschaft stehen, wäre ein solcher Ausweg nicht gerade erwünscht.

Die organisierte Kaufmannschaft fordert, dass die Tarifgesetze und -Verträge gründlich revidiert und an die gegenwärtigen Verhältnisse angepasst werden. Erst dann können diese für allgemeingültig erklärt werden.

Es wird bemerkt, dass durch die im Tarifvertrag vorgesehenen Steigerungen die Kaufmannschaft gezwungen ist, nur jüngere Kräfte einzustellen, da die organisierte Kaufmannschaft die Tariflöhne nicht zahlen kann. Die qualifizierten Kräfte müssen daher eine Beschäftigung bei den kleineren nichtorganisierten Kaufleuten suchen und weit schlechtere Bedingungen annehmen, als die jüngsten Angestellten bei den organisierten Kaufleuten. Die Unzweckmässigkeit eines Tarifvertrages macht sich daher auch bei den Angestellten bemerkbar, da dieser in seiner Auswirkung die jungen, nicht qualifizierten Kräfte bevorzugt, während er den älteren Kräften die Erlangung einer Arbeit erschwert.

Unvorteilhaft im höchsten Grade ist die letzte Entscheidung der Schieds- und Vergleichskommission vom 22. XI. 1932, auf Grund deren die Löhne nur um 55 Proz. und nicht um 15 Proz., wie gefordert, herabgesetzt wurden, wobei die Entscheidung vom 1. XI. 1932 bis 31. VIII. 1933, mithin also 10

Neue Einfuhrverbote
(Seite 3)

volle Monate Geltungskraft haben soll, obwohl die von Tag zu Tag sich verschlechternden Verhältnisse im Handel eine Reduzierung der Spesen unbedingt fordern.

Unter diesen Verhältnissen ist eine gründliche Revision sowohl des Manteltarifs wie auch der Tarifgesetze unbedingt erforderlich und liegt im Interesse beider Parteien bezw. Kontrahenten der Tarifverträge, da sich die Kaufmannschaft in Oberschlesien in besonders schwierigen Verhältnissen befindet, die durch die hier herrschende Arbeitslosigkeit, die Konkurrenz seitens der benachbarten Ortschaften, in Kongress- und Kleinpolen, wo ein Tarifvertrag unbekannt ist, und ferner durch die starke Konkurrenz seitens Deutsch-Oberschlesiens, wo eine grosse Menschenmenge ihren Warenbedarf deckt, hervorgerufen wurden. **Dr. L. Lampel.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

Devisen

15. 3. 33. Danzig 174,60 — 175,03 — 174,17. Holland 360,00 — 360,90 — 359,10. London 30,75 30,76 — 30,90 — 30,60. New York 8,89 — 8.87½ 8,9025 — 8,8625. Paris 35,12 — 35.21 — 35.03. Prag 26,46 — 26,25 — 26,40. Schweiz 172,95 173,38 — 172,52.

16. 3. 33. Belgien 124,80 — 125,11 — 124,49. Holland 360,00 — 360,90 — 359,10. London 30,77 30.92 — 30,62. New York 8,88 — 8,90 — 8,86. Paris 35,12 — 35,21 — 35,03. Prag 26.47 — 26,53 26,41 — Schweiz 172,95 — 173,38 — 172.52. Italien 45,90 — 46.12 — 45,68.

18. 3. 33. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44. Holland 360,00 — 360,90 — 359,10. London 30,85 31,00 — 30,70. New York 8,89 — 8,88 — 8,905 8.865. Paris 35,09 — 35,18 — 35,00. Schweiz 172,70 173,13 — 172,27. Stockholm 163,25 — 164,04 — 162,45. Italien 45.96 — 46.18 — 45.74.

20. 3. 33. Danzig 174,45 — 174,83 — 17.02. Holland 360,00 — 360,90 — 359,10. London 30.78 — 30,93 — 30,63. New York 8,89 — 8,91. Paris 35,09 35,18 — 35,00. Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27.

21. 3. 33. Danzig 174,30 — 174.73 — 173,87. Holland 359,85 — 350,75 — 358,95. London 30,60 30,63 — 30,76 — 30,46. New York 8,91 — 8,93 — 8,89. Paris 34,05 — 35,14 — 34,96. Prag 26,48 26,54 — 26,42. Schweiz 172.45 — 172,88 — 172,02. Italien 45,95 — 46,17 — 45.73.

22. 3. 33. Belgien 124,55 — 124,86 — 124.24. Holland 359,50 — 360,40 — 358,60. London 30.53 30,55 — 30,69 — 30,39. New York 8.927 — 8.947 8,907. Paris 35,03 — 35,12 — 34,94. Schweiz 172.30 — 172,73 — 171,871 Italien 46,00 — 46,23 — 45,77.

23. 3. 33. Danzig 174.25 — 174,68 — 173,82. Holland 359,60 — 360,50 — 358,70. London 30,62 30,77 — 30,47. New York 8,925 — 8.945 — 8,905. Paris 35,05 — 35,14 — 34,96. Prag 26,47 — 26,53 26,41. Schweiz 172,20 — 172,63 — 171,77. Italien 45.98 — 46,21 — 45,75.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 41,15; 7-proz. Stabilisationsanleihe 56,50 — 56,75 — 56,63; 4-proz. Investitionsanleihe 105,50 — 106,00; 4-proz. Dollarprämienanleihe 45,70 — 54,50; 5-proz. Konversionsanleihe 43,50; 6-proz. Dollaranleihe 57,00 — 56,00 56,75; 5-proz. Eisenbahnanleihe 38,25, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00. 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die I. Märzdekade weist eine Zunahme der Goldvorräte um ca. 0,1 Mill. zł. auf 513,5 Mill. zł. u. der deckungsfähigen Valuten und Devisen um 5,2 Mill. zł. auf 24,1 Mill. zł. auf. Die nichtdeckungsfähigen, ausländischen Forderungen sind dagegen um 3,1 Mill. zł. auf 62,0 Mill. zł. gesunken. Das Wechselportefeuille ist um 6,3 Mill. zł. auf 540,5 Mill. zł. gesunken. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen hat sich um 1,5 Mill. zł. auf 49,3 Mill. erhöht. Gestiegen sind auch die Positionen „Andere Aktiva" und „Andere Passiva" und zwar die erste um 12,3 Mill. zł. auf 141,9 Mill. zł., die zweite um 7,1 Mill. zł. auf 229,3 Millionen zł.

Die sofort fälligen Verbindlichkeiten sind um 5,2 Mill. zł. auf 146,7 Mill. zł. zurückgegangen. Der Banknotenumlauf hat sich um 6,7 Mill. zł. auf 1.005,7 Mill. zł. erhöht. Die Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verbindlichkeiten mit Gold und Devisen hat sich von 46,25% auf 46,56 Proz. erhöht. Die Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verbindlichkeiten ausschliesslich mit Gold ist unverändert geblieben und betrug am Ende der Berichtsdekade 44,56 Proz. Die Deckung nur des Banknotenumlaufs mit Gold ist von 51,39 Proz. auf 51,06% gesunken. Discont- und Lombardsatz sind unverändert geblieben.

Emission von Finanznoten.

Der Sejm hat in erster Lesung das Gesetz betr. Emission von Finanznoten in Höhe von 200 Millionen Złoty angenommen. Nach endgültiger Verabschiedung des Gesetzes beabsichtigt das Finanzministerium zunächst nur für 40—50 Mill. Zł. Finanzbons herauszugeben. Die Finanzkreise sind der Ansicht, dass eine Emission in dieser Höhe auf dem polnischen Geldmarkt leicht eine Deckung finden werde. Die weitere Emission der Finanzbons soll erst dann erfolgen, wenn der Bedarf des Staates und die Lage auf dem Geldmarkt es erfordern. Es wird angeblich beabsichtigt, die Gläubigerforderungen für Staatslieferungen teilweise mit den genannten Bons zu begleichen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Handelsbilanz für Februar.

Die Bilanz des Aussenhandels der Republik Polen und der freien Stadt Danzig für den Monat Februar d. Js. betrug auf der Einfuhrseite 124.990 to oder 55.906.000 zł. und auf der Ausfuhrseite 992.892 to oder 66.298.000 zł. Das Aktivsaldo betrug also im Februar insgesamt 10.392.000 zł., d. s. 3.726.000 zł. mehr, als im Vormonat. Gegenüber dem Monat Januar d. Js. ist die Einfuhr um 8.828.000 zł. und die Ausfuhr um 5.102.000 zł. gesunken.

Einfuhr von Früchten.

Ohne Südfrüchte, die im Inlande nicht produziert werden können, hat Polen im vergangenen Jahre für 16,5 Mill. zł. gewöhnliche Früchte eingeführt. Von dieser Summe entfallen auf Aepfel 6 Mill. zł., Kirschen 360.000 zł., Pflaumen 7,5 Mill. zł., Birnen einige Tausend zł., Aepfel- und Birnenspalten 72.000 zł. und Nüsse 2,5 Mill. zł. Ein Teil dieser Summen liesse sich bei einem entsprechenden Ausbau der inländischen Produktion ohne weiteres ersparen.

Danziger Verordnung betr. Absatz kontingentierter Waren.

Um die Angelegenheit der Veredelung kontingentierter Waren klarzustellen, hat der Danziger Senat eine Verordnung erlassen, auf Grund deren die Vorlegung rechtsgültiger Beweise betr. Veredelung kontingentierter Waren, die zur Ausfuhr nach Polen bestimmt sind, möglich sein wird. Die Verordnung legt den Importeuren kontingentierter Waren die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern auf. Die Firmen werden einer Kontrolle unterworfen, und das Danziger Zollamt soll Bescheinigungen ausstellen, aus denen die Stufe der Warenveredelung sich ergeben wird. Dadurch will der Danziger Senat die Kontrolle, die durch das polnische Zollinspektorat in Danzig ausgeübt wird, aufheben. Bisher ist allerdings die Frage, welche Stufe der Veredelung erforderlich sein wird, noch nicht geklärt worden. Der Danziger Senat ist nämlich der Ansicht, dass eine 50%-ige Veredelungsstufe, die bei der Einfuhr von Waren nach Polen, die aus den Danziger Kontingenten stammen, erforderlich ist, zu hoch erscheint.

Inld. Märkte u. Industrieen

Sowjetrussische Bestellungen.

Auf Grund des Importplanes des „Sowpoltorg" wurden für das laufende Quartal u. a. Aufträge für Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Metallindustrie für ca. 3 Millionen vergeben. Den grössten Teil der Aufträge sollen die Modrzejowskie Zakłady Górniczo-Hutnicze ausführen. Ausserdem erhielt die Chrzanower Lokomotivfabrik einen Auftrag auf 15 Lokomotiven. Bei der Giesche Sp. Akc. wurde für ca. 700.000.— zł. Zink bestellt. Der Gesamtwert der sowjetrussischen Aufträge, die im ersten Quartal d. Js. an Polen vergeben werden, soll 4,5 Millionen zł. betragen.

Internationales Stahlkartell und polnische Stahlindustrie.

Seit einiger Zeit dringt durch Danzig und Gdynia französisches und belgisches Eisen, Eisenblech usw. in immer grösseren Mengen nach Polen ein. Eine besonders rege Tätigkeit entfalteten die ausländischen Vertreter in Polen, nachdem sich die früheren Partner des Internationalen Stahlkartells bezüglich der Rekonstruktion dieser Institution geeinigt hatten. Von dieser Zeit an stösst auch der polnische Export von Hüttenerzeugnissen auf grössere Schwierigkeiten auf den Balkanmärkten. Wie aus gut informierter Stelle mitgeteilt wird, sind sowohl die Angriffe auf den Inlandsmarkt, aus auch die Schwierigkeiten auf den Balkanmärkten darauf zurückzuführen, dass man die polnische Hüttenindustrie zwingen will, entweder den internationalen Verkaufsbüros für Hüttenerzeugnisse mit genau festgesetzten Kontingenten, die demnächst ihre Tätigkeit aufnehmen sollen, beizutreten, oder mit den einzelnen Teilnehmern des Kartells Verträge betr. Territorialschutz und Verteilung der Absatzmärkte abzuschliessen. Da dem Uebereinkommen die Export- und nicht, wie bisher, die Produktionsziffern aus dem Jahre 1928, bezw. 1929 zu Grunde gelegt werden sollen, so würde diese Konzeption für die polnische Hüttenindustrie nichts Anderes bedeuten, als auf den Export nach Sowjetrussland sich zu beschränken, was vom Gesichtspunkt der Interessen dieser Industrie aus im höchsten Grade unvorteilhaft wäre.

Verband der Spiritusproduzenten.

Die Arbeiten an der Organisierung des Spiritusproduzentenverbandes sind soweit fortgeschritten, dass in den letzten Tagen bereits ein den Anordnungen der interessierten Ministerien entsprechendes Statut dieser Organisationen zusammengestellt werden konnte. Gemäss den Uebergangsvorschriften des Statuts soll Ende April d. Js. eine Generalversammlung des Verbandes einberufen werden.

Der Verband der Spiritusproduzenten bezweckt

a) Organisierung und Vermittlung des Spiritusexports,
b) Lieferung des nicht konsumfähigen Spiritus für das Spiritusmonopol,
c) Förderung der Produktion und Unterstützung des Absatzes des nicht konsumfähigen Spiritus, sowie des Spiritusexports.

Dem Verbande gehören als Mitglieder zwangsweise die Eigentümer und Nutzniesser von landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, sowie von Obst- und Pessachbrennereien, die Spiritus aus Melasse oder Früchten produzieren, an.

Herabsetzung der Preise für Stahlguss.

Das Syndikat der polnischen Stahlgiessereien teilt mit, dass die in der bisherigen Preisliste enthaltenen Preise um 12 Proz. herabgesetzt wurden. Die Preissenkung betrifft alle Aufträge, die dem Syndikat nach dem 4. März d. Js. erteilt wurden.

Herabsetzung der Papierpreise.

Das Papiersyndikat „Centropapier" hat eine neue Preisliste herausgegeben, die seit dem 1. März d. Js. Gültigkeit hat. Seit Begründung des Papiersyndikats — vor etwa einem Jahre — sind die Papierpreise im ganzen dreimal herabgesetzt worden. Die vorletzte Preisliste hatte vom 1. August 1932 an Gültigkeit.

Kurz-Nachrichten

In Brüssel fand eine Konferenz der Zinkindustriellen aus Polen, Frankreich, Kanada und Mexiko statt, die die **Verlängerung des Zinkkartells**, das am 31. XII. 1933 abläuft, betraf.

Das Verkehrsministerium beabsichtigt, **Frachtbriefe auf den Inhaber einzuführen.**

Im Dziennik Ustaw erschien eine Verordnung des Ministerrats, die die **Einfuhr von ausländischen Waren nach Danzig** im Rahmen der Kontingente, die auf Grund eines zwischen Polen und Danzig bestehenden Vertrages festgesetzt wurden, regelt.

Im Finanzministerium fand eine Konferenz der durch die Handelskommission ins Leben gerufenen **Finanzunterkommission** statt. Die Konferenz soll die Institutionen festsetzen, die in der Lage sind, der Kaufmannschaft **kurz- und mittelfristige Kredite zu gewähren.**

Das Handelsministerium erklärte, dass mit einer weiteren **Herabsetzung der Preise für Kunstdünger** nicht zu rechnen sei.

Das Gummisyndikat „Polgum" wurde aufgelöst; es soll aber demnächst wieder erneuert werden.

Der polnische Generalkommissar in Danzig hat im Namen der Regierung die Konvention vom 4. III. 1930 betr. **Nahrungsmittelkontrolle** gekündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Eine bedeutende **Herabsetzung der Posttarife** ist, wie die massgebenden Kreise erklärten, mit Rücksicht auf das Postbudget in nächster Zeit nicht möglich.

Das **Stahlkartell**, das eine Preissenkung durchgeführt hat führt Verhandlungen mit dem Verkehrsministerium betr. Erteilung von Interventionsaufträge. Das Verkehrsministerium hat eine Bestellung in Höhe von 2.000 to angeboten.

Der polnische Ingenieurverband (P. Zw. Inż.) baut einen **neuen 2-Zylindermotor**, 15 H. P. für Lösch-, Eisenbahn- und Militärwecke.

Der Ministerrat hat die Verordnung über Begründung eines **freien Zollgebietes in Gdynia** angenommen.

Die Schieds- und Vergleichskommission hat in Erledigung des **Lohnstreits im oberschlesischen Bergbau** den bisherigen Lohntarif auf weitere 5 Monate d. h. vom 1. März bis zum 31. Juli d. Js. verlängert. Die Kündigungsfrist wurde auf 14 Tage verkürzt.

Neue Einfuhrverbote

Durch Verordnung des Ministerrats vom 11. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 18, vom 21. März 1933, Pos. 120), die am 24. März d. Js. in Kraft getreten ist, und bis zum 10. Oktober 1933 einschl. Geltungskraft hat, sind folgende Wareneinfuhrverbote erlassen worden:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung
aus 15 P. 1. u. Anm. 1	Vanille
aus 15 Pkt. 3 u. Anm. 1	Nelken, Nelkenblumen u. s. w. (der ganze Punkt)
aus 35 Pkt. 2	Schweizer Käse
aus 35 Pkt. 3	Schafkäse sowie Bierkäse (sog. Quargel)
aus 35 Pkt. 5a	Kasein
aus 37 Pkt. 4c I	Räucherheringe
aus 39 aus Pkt. 2	Oelkuchen
aus 39 aus Pkt. 2	Treber
42	Russ- sowie Holz- und Knochenkohle, künstlich pulverisiert
aus 43 Pkt. 2	Gelatine
aus 51 Pkt. 7	Oele, tierischer Herkunft usw. (der ganze Punkt)
aus 52 Pkt. 5	Erdwachs, roh, (osokerit), auch geschmolzen
aus 52 Pkt. 8	Paraffin jeglicher Art
aus 55 Pkt. 1 u. 2	Sohlenleder usw. (der ganze Punkt)
aus 55 Pkt. 4	Oberleder, weich usw. (der ganze Punkt)
aus 55 Pkt. 5	Lackleder aller Art usw. (der ganze Punkt)
aus 56 Pkt. 1d	Pelzfelle, ungegerbt, ebenfalls gesalzene Karakule, Lämmerfelle usw. (der ganze Punkt)
aus 56 Pkt. 1e	andere Pelzfelle ungegerbt, ebenfalls gesalzen, ausser den besonders genannten
aus 57 aus P. 2	Schuhwerk aus Leinwand und Filz, ohne Ledersohlen
aus 57 aus P. 5 aus Buchst. c)	fertige Treibriemen
aus 57 aus Pkt. 5 aus Buchst. d)	aus Krupons zugeschnittene Riemen, zur Herstellung von Treibriemen, in Stücken, nicht zusammengenäht und nicht zusammengeleimt.
aus 60 Pkt. 1b	Flaschenkorken ohne Zusätze aus anderen Materialien
aus 60 Pkt. 1c	Fasskorken und alle anderen nicht besonders genannten Korkerzeugnisse
aus 61 Pkt. 1c	Tischler- und Drechslerwaren usw. (der ganze Punkt)
aus 61 Pkt. 1d	Tischler- und Drechslerwaren usw. (der ganze Punkt)
aus 62 Pkt. 4	Futterpflanzensamen usw. (der ganze Punkt)
aus 62 aus Pkt. 5 aus Buchst. d)	Senfsamen
aus 62 Pkt. 5e	Kürbis- und Sonnenblumenkerne
aus 62 Pkt. 5f	Hanfsamen
aus 62 Pkt. 5g	Leinsamen
aus 62 Pkt. 5h	Sojasamen
aus 62 Pkt. 6	Grassämereien
aus 62 Pkt. 11 a, b	Lebende Pflanzen (die ganzen Unterpunkte mit Ausnahme der Anmerkung)
aus 62 Pkt. 12	Zwiebeln, Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen usw. (der ganze Punkt)
aus 62 aus Pkt. 15	Kopra (Kokoskerne)
aus 66 Pkt. 3	Bausteine usw. (der ganze Punkt)
aus 66 Pkt. 5	Marmor, Alabaster für Bauzwecke usw. (der ganze Punkt)
aus 70 Pkt. 1a	Schnitts-, Bildhauer-, Stukatur- und Drechslerarbeiten auch poliert im Stückgewicht von 50 kg. und weniger
aus 70 Pkt. 2a	Gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Bildhauerei und ohne Schnitzereiverzierungen, auch mit erhabenen Flächen, ganz oder teilweise geschliffen oder poliert
aus 71 Pkt. 4	Künstliche Steine zum Schärfen us. (der ganze Punkt)
aus 72 Pkt. 4	Ziegel und Platten aus Chamotfeton
aus 72 Pkt. 6	Ziegel, Formziegel, und Platten aus Quarz und Dinas u. s. w. (der ganze Punkt)
aus 72 Pkt. 7	Ziegel und Platten aus Magnesit
aus 73 Pkt. 4	Fussbodenplatten aus gesinterter Masse (Steinmasse) usw. (der ganze Punkt)
aus 74 Pkt. 2	Ofenkacheln, glatt, erhaben, und mit Verzierungen usw. (der ganze Punkt)
aus 74 Pkt. 3	Ziegel aus Töpfermasse usw. (der ganze Punkt)
aus 75 Pkt. 1	Faycewaren, weiss und einfarbig usw. (der ganze Punkt)
aus 75 Pkt. 2	Faycewaren mit einfarbigen Mustern, Einfassungen usw. (der ganze Punkt)
aus 75 Pkt. 3	Faycewaren mit Malerei. Vergoldungen und vielfarbigen Mustern usw. (der ganze Punkt)
aus 76 Pkt. 2	Porzellanerzeugnisse — weiss und einfarbige usw. (der ganze Punkt)
aus 77 Pkt. 2 a, b	Erzeugnisse, ausser den besonders genannten aus weissem und halbweissem Glas, ungeschliffen usw. (die ganzen Unterpunkte)
aus 77 Pkt. 4	Erzeugnisse aus weissem und halbweissem Glas, geschliffen, poliert, geschnitten, jedoch ohne anderen Verzierungen
aus 77 Pkt. 5	Erzeugnisse, ausser den besonders genannten, aus farbigem Flaschenglas usw. (der ganze Punkt)
aus 77 Pkt. 6a	Erzeugnisse ausser den besonders genannten, aus Glas aller Art usw. (der ganze Unterpunkt)
aus 77 Pkt. 8 a, b, c	Tafelglas, ungeschliffen und nicht poliert, usw. (die ganzen Unterpunkte)
aus 77 Pkt. 10	Photographische Glasplatten
aus 79 Pkt. 2	Holzkohle
aus 82 Pkt. 2	Kalaphonium und Galipot
83	Asphalt und Asphaltpech
85	Destillationsprodukte von Naphtharohöl und Pech usw. (die ganze Position)
aus 88 Pkt. 1 d	Erzeugnisse aus weichem Gummielastikum ausser den besonders genannten
aus 88 Pkt. 3	Radreifen usw. (der ganze Punkt)
aus 88 Pkt. 1	Borhaltige Mineralien u. s. w. (der ganze Punkt)
aus 93 Pkt. 3	Borax, gereinigt, in Cristallen, Pulver und wasserfrei
aus 93 Pkt. 5	Hyperborate (Natrium- und Kaliumsalze der Hyperborsäure
aus 100 Pkt. 4	Chromiane, Doppelchromiane, Ueberchromiane
aus 104 Pkt. 4	Chromiane, Doppelchromiane, oder Ueberchromiane aus Kalium und Soda
aus 105 Pkt. 3	Pottasche Pottasche- und Sodachromiane
aus 105 Pkt. 5	Doppeltkohlensaures Natrium (Bikarbonat) und doppelkohlensaures Kalium
aus 105 Pkt. 6b	Aetzkalium
aus 105 aus Pkt. 9	Tiosulfat
aus 108 Pkt. 4a	Salpetersäure usw. (der ganze Unterpunkt)
aus 108 Pkt. 7	Weinstein- und Zitronensäure
aus 108 aus Pkt. 11	Benzoesäure
aus 112 aus Pkt. 12 aus Buchst. a)	Soda- Koffeinbenzoesan
aus 112 Pkt. 16c	Sulfosäuren, Oxyverbindungen von Benzol, Toluol, Naftalin
aus 112 Pkt. 17a	Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaftalin
aus 112 Pkt. 17b	Dinitrochlorbenzol usw. (der ganze Unterpunkt b)
aus 112 Pkt. 17 aus Buchst. c) I	Anilin und dessen Salze
aus 112 Pkt. 17g	Benzidin
aus 112 Pkt. 17k I 1, 8, 3, 6	Aminooxydsulfosäure (Säure H)
aus 117 Pkt. 1	Olivenöl
aus 117 Pkt. 2	Kakaobutter
aus 120 Pkt. 2	Seifen, ausser den besonders genannten, sowie Seifenpulver
aus 121 Pkt. 3	Lacke, nicht besonders genannt
aus 124 Pkt. 3	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt
aus 124 Pkt. 4	Synthetische Gerbstoffe
130	Ultramarin usw. (die ganze Position)
132	Bleimennige usw. (die ganze Position)
135	Organische synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen usw. (die ganze Position)
aus 137 Pkt. 3	Druckereifarben usw. (der ganze Punkt)
aus 140 u. Anm. 1—5	Eisen- und Stahl (mit Ausnahme der Anmerkung 6 und 7)
aus 141	Eisen- und Stahlblech
aus 154 Pkt. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9	Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech usw. (die ganze Position) ausser den in den Punkten 3 und 5 genannten Waren
aus 156 Pkt. 4	Eisen- und Stahlketten
aus 156 Pkt. 8	Hafteln, Schnallen usw. (der ganze Punkt)
aus 156 Pkt. 9	Stecknadeln aus Eisen und Stahl usw. (der ganze Punkt)
aus 167 aus Pkt. 2	Dampflokomotiven, schmalspurige
aus 167 Pkt. 10	Verbrennungskraftmaschinen, stationäre und fahrbare
aus 167 Pkt. 12	Ventilatoren, Gebläsemaschinen und Exhaustoren ausser Elektroventilatoren
aus 167 Pkt. 13	Handpumpen
aus 167 aus Pkt. 28	Strumpfwirkmaschinen, und Wirkmaschinen
aus 167 Pkt. 29 a, b	Mühlmaschinen ausser den in Buchst. c) genannten
aus 167 Pkt. 33	Apparate auch für den Hausgebrauch, ausser den besonders genannten
aus 169 aus Pkt. 1	Thermoflaschen
aus 169 Pkt. 2	Durchflussmesser usw. (der ganze Punkt 2 ohne Anmerkung)
aus 169 Pkt. 9	Schreib- und Rechenmaschinen und ihre Teile
aus 169 Pkt. 11	Photographische Klischees sowie Filme
aus 169 Pkt. 13	Präzisionswerkzeuge für Werkstatt, Messmaschinen u. s. w. (der ganze Punkt)
aus 169 aus Pkt. 19	elektrische Zähler
aus 169 Pkt. 23	Vollständige Fernsprechapparate (der ganze Punkt)
aus 170 aus Pkt. 2	Brillen- und Binoclesfassungen, Brillen und Binocles in Fassungen aus gewöhnlichen Materialien
aus 171 Pkt. 1b	Uhrwerke, für Wanduhren usw. (der ganze Unterpunkt)
aus 172 aus Pkt. 4	Musikinstrumente, nicht besonders genannt, usw. (der ganze Punkt) mit Ausnahme von Saiten
aus 173 Pkt. 10	Lastkraftwagen usw. (der ganze Punkt)
aus 173 Pkt. 11	Teile für Kraftwagen
aus 178 aus Pkt. 5 a, b	Bilder, Zeichnungen usw. (der ganze Unterpunkt)
aus 178 Ptk. 7	Postkarten, auch mit der Hand ausgeführt
aus 179 Pkt. 3	Flachs- und Hanf usw. (der ganze Punkt)
aus 185 Pkt. 3	Kunstseide
aus 186 Pkt. 1	Wolle gekämmt
aus 190 Pkt. 1, 2, 4, 5, 7	Taue, Stricke, Bindfaden, und Schnüre usw. (die ganze Position) mit Ausnahme der in Pkt. 3 und 6 genannten Waren
aus 191 Pkt. 2	Läufer, Fussmatten, Matten aus Kokosfasern und Kokosgespinst
aus 191 Pkt. 3	Läufer, Teppiche aus Jute, Manillahanf und dgl. Materialien, ungeschoren, ohne Teppichuntergrund, ausser Chenilleerzeugnissen
aus 194 Pkt. 1	Linoleum
aus 194 aus Pkt. 5	Treibriemen aus Baumwolle
206	Mechanische und Tüllgardienenwaren (ausser seidenen)

Die Einfuhr der vorerwähnten Waren nach Polen ist demnach bis zum 10. Oktober 1933 einschliesslich verboten. Auf Grund besonders vom Handelsministerium erteilter Genehmigungen dürfen jedoch diese Waren eingeführt werden.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden nicht betroffen solche Waren:

a) die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Lagern der Zollämter, Eisenbahn und Post, sowie in nicht amtlichen Lagern unter Zollverschluss lagern,

b) die zur direkten Einfuhr in das polnische Zollgebiet spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erlassen wurden, sofern diese zur Zollabfertigung innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet wurden,

c) die im Genfer Abkommen vom 24. Mai 1922 enthalten sind,

d) die in den Verträgen über den kleinen Grenzverkehr genannt sind,

e) die in den Vorschriften über die bedingungsweise Abfertigung im Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr aufgeführt sind,

f) die auf Grund der Verordnung über den Zolltarif vom Zoll befreit sind und solche, die auf Grund der Verordnung über die Zollermässigungen vom Zoll befreit sind, bezw. eine Ermässigung geniessen.

„Autarkie“

Der „Tatkreis“ legte — vor einigen Monaten schon — eine Schrift **Ferdinand Fried's „Autarkie“** (Eugen Diederichs Verlag, Jena) vor, die den Anspruch erheben kann, die umfassendste und konsequenteste Darstellung und zugleich Streitschrift zu sein, die sich für diese heute ja recht populäre Parole einsetzt. Damit wird die seit Jahren in der Zeitschrift „Die Tat“ geleistete Arbeit des Verfassers zusammengefasst; das Grundsätzliche ebenso wie das Aktuell-Praktische in geschlossener Form der ja schon weit zahlreicheren Literatur der Autarkiegegner gegenübergestellt.

Es wäre unsinnig zu leugnen: trotz allen häufig kritisierten Einseitigkeiten und kühnen Verallgemeinerungen, die besonders Fried unterlaufen, ist die Arbeit des Tatkreises nicht nur interessant, sondern auch grade im Hinblick auf ihre Stellung in der wirtschafts-politischen Diskussion ausserordentlich fruchtbar gewesen. Sie stellt nicht nur die beachtlichste Ausprägung der Gedankenwelt dar, die der Nationalsozialismus vor der Machtübernahme als sein wirtschaftliches Programm betrachtete und die wohl in breiten Kreisen seiner Anhängerschaft noch heute so betrachtet wird. Grade bei der inneren politisch vom nationalsozialistischen Schema abweichenden Haltung des Tatkreises und bei seiner Tendenz zur Pflege der heute ja sehr unzeitgemäss scheinenden Querverbindungen, war und ist vielleicht auch heute noch zu hoffen, dass seine Arbeit dort, wo sie anderen weltanschaulich-politischen Gruppen unbedingt voraus ist, auch auf diese befruchtend wirkt. Nämlich in der realpolitischen Erkenntnis der Strukturveränderung im Leben der Weltwirtschaft und der Umsetzung dieser Erkenntnis in praktische Wirtschaftspolitik. Die „Tat“ hat die Entwicklung in zwar stets sehr einseitiger, aber keineswegs etwa wirklichkeitsfremder Haltung betrachtet und vorausgesagt. Sie hat sich frühzeitig auf den Boden aller der Wandlungen gestellt, die aus dem Gebäude des freien Welthandels das heutige Krisensystem des halborganisierten Austausches von Staat zu Staat gemacht haben. Es wäre der wirtschaftspolitischen Gedankenwelt z. B. der deutschen Linken recht gut bekommen, wenn sie in diesen Fragen ein Mehr an Wirklichkeitssinn aufgebracht und aus der Arbeit des Tatkreises etwas gelernt hätte. Dass dies erst recht für manche Wirtschaftskreise gilt, ist klar: Fried schildert, wie sie sich in ihrem praktischen Verhalten auf die neuen Formen des internationalen Austausches umstellen, in ihren Gedanken und wirtschaftspolitischen Forderungen aber an Ueberholtem festhalten und, indem sie sich nicht in den Zug der Entwicklung gedanklich einordnen können, auch verabsäumen, diese Entwicklung rechtzeitig im Einzelnen in ihren Dienst zu stellen.

Diese Feststellungen sollen keineswegs eine Identifizierung mit dem Tatkreis und Fried darstellen. Er hält es ja nicht nur mit der Wirklichkeit (und auch da wird Kritik zu üben sein), sondern zunächst einmal mit der Metaphysik. Früher wurde diese in der „Tat“ weitgehend durch eine sehr schematische, gläubige Auswertung der Hegel'schen Dialektik vertreten. Man wollte uns weissmachen, dass wenn das geschlossene Gedankengebäude des wirtschaftlichen Liberalismus zugleich mit dem System der weltwirtschaftlichen Beziehungen zusammenbreche, dann unbedingt, zwangsläufig alles gleich ganz anders, nämlich grade entgegengesetzt sich entwickeln müsste. Im Geistigen, im Politischen, im Wirtschaftlichen. Diese dialektische Selbstsicherheit tritt in dem Fried'schen Buch schon etwas zurück hinter der mehr zielsetzenden und fordernden Haltung. Aber was da an Metaphysik geboten wird, fordert ebenso sehr zu Kritik und Ablehnung heraus. Autarkie ist für Fried in erster Linie Weltanschauung. Er übersetzt es gradezu mit „Selbstbesinnung“. Das „ökonomische“ Prinzip wird durch das „nationale“ ersetzt und vernichtet. Bekanntlich wurde auch bisher stets „Nationalökonomie“ betrieben und die bedenkenlose Konsequenz, mit der Fried seine Theorien bis zu einem Punkt treibt, wo er unvereinbare Gegensätze zwischen diesen beiden Zielen, national und ökonomisch konstruiert, kann sich einmal bitter am jungen Nationalismus rächen. Eindrucksvoll, grade im Hinblick auf die andersgearteten Tendenzen der neuesten deutschen Wirtschaftspolitik ist der ständige Hinweis darauf, dass Autarkie untrennbar verbunden sei mit Entwicklung zur Planwirtschaft und nach Fried's Ansicht auch mit der Schaffung einer Binnenwährung. Dieser Gedanke wird im Laufe der praktischen Einzeluntersuchungen durch stete Hinweise erhärtert. Die Notwendigkeit staatlicher Getreidemagazinierung ist ja ein auch uns in Polen geläufiger Begriff und wenn auch von den Vertretern des hiesigen Etatismus abgelehnt wird, dass es sich hierbei um planwirtschaftliche Entwicklungen handle, so ist dieser Streit um Worte ja müssig. Ein Etatismus des Zufalls wird stets Subventionswirtschaft bleiben, ein zielbewusster Etatismus stets Planwirtschaft werden. Und nur dieser lässt sich ja überhaupt rechtfertigen. Wer den Weg aus der Krise, zu einer Neuordnung des Wirtschaftslebens in dem Ausbau planwirtschaftlicher Organisation sieht, wird die Notwendigkeit einer „Autarchie“, also der Herrschaft des Staates über den Verkehr der Volkswirtschaft mit dem Ausland bejahen und im Interesse der Herstellung volkswirtschaftlicher Souveränität auf dem für jede Nation lebenswichtigen Gebiete des internationalen Austausches auch gegen vorübergehende autarkistische Massnahmen nichts einwenden dürfen. Dass es darum Fried hauptsächlich gehe, wird von seinen Anhängern Kritikern gegenüber häufig behauptet. Wer grade unter diesem Gesichtspunkt von seinen Forderungen beeindruckt ist, sollte sich aber über die viel weitergehende Grundtendenz Fried's nicht im Unklaren sein. Es heisst ausdrücklich, Autarkie sei für ihn keine vorübergehende taktische Massnahme, sondern sie ist ihm eben „Selbstgenügsamkeit“ als Weltanschauung. Und der weiss, dass dies zwar scheinbar sehr national, aber garnicht mehr ökonomisch ist. Denn er will eigentlich zwar die Autarkie im Rahmen eines grösseren Wirtschaftsraumes, Mitteleuropa, und sieht ganz genau, dass sie nur in europäischem Ausmaas denkbar wäre. Aber da die (von ihm gebilligten!) politischen Verhältnisse uns ja mit jedem Tage von dieser Möglichkeit weiter abrücken, stellt er die praktische Einzeluntersuchung ziemlich einseitig auf eine nur deutsche Autarkie ein. Dass er damit die falschverstandenen Interessen derjenigen, die heute das Haupthindernis für eine Gestaltung des mitteleuropäischen Raums durch Deutschland bilden, nämlich der ostelbischen Grosslandwirtschaft schützt und seine ganz anderen Zielen zustrebende autarkistische Propaganda aus seinem aussenpolitisch bedingten Dilemma heraus in den Dienst dieser Interessen stellt, dafür scheint in seinem Begriffsvermögen eine gefährliche Lücke zu klaffen. Sie tritt deutlich an der vielleicht wundesten Stelle des Buches zu Tage, dort, wo er allen Ernstes behauptet, auf das Preisproblem komme es bei einmal erreichter Autarkie garnicht mehr an. Nur noch auf die Sicherung des Inlandsabsatzes für die deutsche Landwirtschaft. Dabei ist ganz klar, das deutsche Getreidepreisniveau würde ständig über dem der Umwelt liegen. Und wenn auch die deutsche Weltgeltung nicht grade von der Bewegungsfreiheit des Ueberseehandels abzuhängen scheint, die dadurch entstehende Untergrabung der deutschen Wettbewerbsfähigkeit in industrieller Hinsicht, wird Deutschlands nationale Interessen auf die Dauer schwer schädigen. Dabei empfiehlt Fried als Rettung für die deutsche Hühnerzucht selber die Einfuhr eines Kontingents billiger Futtermittel. Bezüglich des Kaffee- Tee- und Kakaogenusses stellt er zwar keine Forderung auf, aber es wäre ihm offensichtlich sehr recht, wenn jemand „aus diesen oder jenen Gründen“ dem deutschen Volke diese Genussmittel radikal verbieten würde.

Die Notwendigkeit bestimmter Reagrarisierungstendenzen für Deutschland kann nicht bestritten werden. Mit Sachkenntnis und Energie frühzeitig darauf aufmerksam gemacht zu haben, bleibt ein Verdienst des Tatkreises. Im Namen der heiligen Dialektik jedoch das Kind mit dem Bade auschütten zu wollen, heisst, der Nation einen schlechten Dienst erweisen. Inmitten einer noch aufstrebenden Umwelt, die Deutschen zu einem Kleinbauernvolk zu machen, das vielleicht dem chinesischen Schicksal entgegengehen würde, ist übertriebene „Wirklichkeitssucht“. Man sollte in Deutschland nie vergessen, dass Skandinavien und Holland, jene Hüter freiheitlicher Gesinnung und Politik, jene ausgeglichene agrarische Struktur besitzen, die Deutschland heute unter Qualen sucht. Vielleicht hat Sombart nicht ohne Absicht das Wort „Autarkie“ durch den Begriff „Autarchie“ ersetzt wissen wollen. Nur soweit sie im Interesse der planwirtschaftlichen Organisation des Binnenmarktes erforderlich ist, kann zeitweise Selbstbeschränkung gerechtfertigt werden. Als Weltanschauung muss sie leidenschaftlich abgelehnt werden. Schliesslich noch eins. Von berufenerer Seite ist Herrn Fried wiederholt nachgewiesen worden, dass er bei der Handhabung statistischen Materials nicht immer mit der gebotenen Sachlichkeit vorgehe. Wie er statistische Reihen aus Hochkonjunktur- und aus Deflations-Krisenzahlen zusammenstellt, um eine Strukturwandlung glaubhaft zu machen, das ist alles — gelinde gesagt — sehr vereinfachte Darstellung. Er sollte vorsichtiger sein, denn wenn wirklich im Zuge einer gewissen Aufschwungsbewegung wieder eine leichte Erhöhung des Welthandelsumsatzes eintritt, wäre er sonst der blamierte. Er imponiert als flotter Journalist; zumindest, wenn er Bücher schreibt, sollte er sich an der vorbildlich sachlichen Arbeitsweise seines Kollegen Giselher Wirsing ein Beispiel nehmen.

Hans Walter.

Kleine Nachrichten

In Regierungskreisen befasst man sich gegenwärtig mit der **Aufnahme der projektierten, öffentlichen Arbeiten**, die zum grossen Teil durch den Arbeitsfonds finanziert werden sollen. Da aber mit der Aufnahme der genannten Arbeiten neue Steuerlasten erwachsen, und der Arbeitsfond voraussichtlich die benötigten Kapitalien nicht wird aufbringen können, haben sich die Industrie- und Handelskreise für die Aufnahme einer **Inlandsanleihe** ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach infolge der Dollarschwankungen auf keine Schwierigkeiten stossen dürfte.

In nächster Zeit sollen Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien aufgenommen werden. Ferner sollen die s. Zt. unterbrochenen Handelsvertragsverhandlungen mit Italien weiter geführt werden. Aktuell sind auch Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz und Holland. Die Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich sind im Gange. Wie wir hören, sollen die Verhandlungen mit der Czechoslowakei unterbrochen worden sein.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen, die durch die polnischen Holzexportorganisationen mit den französischen Holzimporteuren eingeleitet wurden, traf in Warszawa der Vorsitzende des Holzimportssyndikats Nord-Frankreichs ein.

Am 19. März d. Js. wurde der Bau der Eisenbahnlinie Warszawa—Radom begonnen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice.— Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.— Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice